Thurgau

Durchführung bzw. Absage von Schulgemeindeversammlungen

DEK/103/2020/10

Ergänzung zu Ziff. 3.7 des Departementsentscheids 2 vom 17. März 2020 betr. Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19 [COVID-19-Verordnung], Änderungen vom 16. März 2020, für die öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im Bereich der obligatorischen Schule (Volksschule)

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die "ausserordentliche Lage" ausgerufen. Dies bedeutet unter anderem die Schliessung von Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben. Auch öffentliche Veranstaltungen sind verboten.[1] Die Massnahme gilt vorerst bis 19. April 2020. Der Regierungsrat hat am 13. März 2020 ebenfalls die "ausserordentliche Lage" beschlossen. Für die Verwaltung gilt die Anweisung, dass Sitzungen bis Ende April auf das Notwendigste zu reduzieren sind.

2. Schulgemeindeversammlungen angesetzt für März und April 2020

Im Kontext der Anordnungen von Bundesrat und Regierungsrat sind vorerst zumindest bis Ende April 2020 keine Schulgemeindeversammlungen durchzuführen. Bereits für die Monate März und April angesetzte Schulgemeindeversammlungen sind abzusagen.

Alternativen:

- Verschiebung auf Juni (Durchführung ist auch dann ungewiss)[2]
- Verschiebung auf nach den Sommerferien (grosse Verzögerung) [3]
- Durchführung einer ausserordentlichen Urnenabstimmung[4], vorzugsweise am 17. Mai 2020 (auch wenn dieser eidgenössische Abstimmungstag vom Bundesrat zwischenzeitlich abgesagt worden ist). Eine Urnenabstimmung am 17. Mai 2020 setzt voraus, dass das Stimmmaterial zwischen dem 20. und dem 25. April 2020 bei den Stimmberechtigten eintrifft. Zur Zulässigkeit einer ausserordentlichen Urnenabstimmung ist festzuhalten, dass dies nur als Notstandsmassnahme gemäss § 44 der Kantonsverfassung (RB 101) gerechtfertigt werden kann. Über solche Massnahmen wird der Regierungsrat zu entscheiden haben. Im Moment handelt es sich bei den obenstehenden Erwägungen um Empfehlungen des DEK.

---

[1] Art. 6 Abs. 1 Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 (COVID-19-Verordnung 2).

[2] Es wird empfohlen, für verschobene Gemeindeversammlungen neue Abstimmungsunterlagen zu erstellen.

[3] Es wird empfohlen, für verschobene Gemeindeversammlungen neue Abstimmungsunterlagen zu erstellen.

[4] Vgl. Art. 6a Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 für die Versammlungen von Gesellschaften.

3. Schulgemeindeversammlungen angesetzt für Mai und Juni 2020

Im Kontext der Anordnungen von Bundesrat und Regierungsrat sind Schulgemeindeversammlungen in den Monaten Mai und Juni im Moment nicht definitiv ausgeschlossen. Es besteht noch eine Zeitreserve für eine spätere Lagebeurteilung.
Empfohlenes Vorgehen:

- Mit dem Entscheid über die Durchführung der Schulgemeindeversammlung oder einer ausserordentlichen Urnenabstimmung (s.O.) kann noch bis Ende März oder Anfang April zugewartet werden.
- Die Botschaften sind einstweilen so vorzubereiten, dass sie für die Schulgemeindeversammlungen oder eine Urnenabstimmung verwendet werden können.

Frauenfeld, 18. März 2020 / DEK

Verteiler:
- Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS; durch DEK)
- Bildung Thurgau (durch DEK)
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSLTG; durch DEK)
- Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau (VTST; durch DEK)
- Alle Schulgemeinden (via AV-Info)